

Liebe Verantwortliche in der Jugendarbeit,

Jugendarbeit ist unter Einhaltung eines geeigneten Hygiene- und Schutzkonzeptes erlaubt, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 100 an fünf aufeinander folgenden Tagen liegt. Die Lockerungen treten dann ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft. Entscheidend ist dabei der Inzidenzwert des Veranstaltungsorts.

Click/Call & Collect – Angebote in der Jugendarbeit sind unter bestimmten Voraussetzungen inzidenzunabhängig möglich.

Wir haben daher die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings „Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ (Stand 10.06.2021) durchgearbeitet und durch die aktuellen online-Hinweise des BJR (Stand 07.06.2021) ergänzt um die einzelnen Punkte für euch übersichtlich auf den nachfolgenden Seiten zusammengestellt.

Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

Wir hoffen, euch damit eine sinnvolle Arbeitshilfe an die Hand geben zu können. Ergänzend hierzu bitten wir immer, die genannten Empfehlungen (<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>.) bereitzuhalten.

Nach §22 Abs. 1 S.4 BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden.

Bitte beachtet: wir können euch mit den nachfolgenden Seiten nur einen Rahmen zur Orientierung bieten. Ihr seid selbst für die Aktualität und Vollständigkeit verantwortlich und müsst das Konzept ggfs. immer entsprechend der aktuellen Regelungen anpassen.

Das Papier und die Anlagen sind wie folgt zu nutzen:

**Schritt 1:**

Lest die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings (Anlage 1\_BJR), sowie dessen Infos auf der Seite <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> und die aktuelle 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch.

**Schritt 2:**

Erarbeitet euer eigenes Hygienekonzept, indem ihr die entsprechenden Punkte für euer Angebot oder eure Einrichtung ankreuzt.

**Schritt 3:**

Macht eine gemeinsame Hygieneschulung für all diejenigen, die für das Angebot oder in der Einrichtung verantwortlich sind.

**Schritt 4:**

Bringt die Beschilderungen und Aushänge an (Anlage 2\_Hygienetipps, entnommen <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>; Bestellung möglich!).

**Schritt 5:**

Informiert eure Teilnehmenden und deren Eltern über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen (Anlage 4\_Informationen für Eltern und Teilnehmende) und weist auf die Datenerfassung der Anwesenden hin (Anlage 3\_Informationspflicht zur Datenerfassung).

**Schritt 6:**

Führt euer Angebot durch und habt Spaß dabei. Achtet aber **bitte insbesondere auf die Kontaktnachverfolgung, wo es nötig ist** (Anlage 5\_Anwesenheitsliste) oder über eine geeignete App (z.B. Luca-App) und auf die Einhaltung eures Hygiene- und Schutzkonzepts.

Gerne stehen wir euch als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen der Jugendarbeit zur Verfügung:

**Stadt Amberg:**

	<p><b>Kommunale Jugendarbeit Amberg</b> zuständig für Angebote und Veranstaltungen im Rahmen des kommunalen Ferienprogramms.</p> <p>09621 10-1700 jugendarbeit@amberg.de</p>
	<p><b>Stadtjugendring Amberg</b> zuständig für alle Vereine / Institutionen der Jugendarbeit im Stadtgebiet.</p> <p>09621 10-1720 stadtjugendring@amberg.de</p>

**Landkreis Amberg-Sulzbach:**

	<p><b>Kommunale Jugendarbeit Amberg-Sulzbach</b> zuständig für kreisangehörige Gemeinden, Städte und Märkte sowie die Jugendbeauftragten</p> <p>09661 / 52858 info@koja-as.de</p>
	<p><b>Kreisjugendring Amberg-Sulzbach</b> zuständig für alle Vereine / Institutionen der Jugendarbeit im Landkreis</p> <p>09661 / 52820 info@kjr-as.de</p>

Verein (Bezeichnung)

Stempel/Logo

---



---



---

## Hygiene- und Schutzkonzept in der Jugendarbeit

auf Grundlage der Empfehlung des BJR „Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ vom **10.06.2021 (Anlage 1\_BJR)** und der **13.** Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021.

### Corona-Ansprechperson im Verein / der Einrichtung / dem Treff o.Ä.:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonische Erreichbarkeit	
E-Mail-Adresse	

### Das Konzept bezieht sich auf

- A: Angebote und Veranstaltungen
- B: Vereinsheime, Treffs, Räumlichkeiten u.Ä. (**weiter auf Seite 7**)
- C: Click/Call & Collect Angebote (**weiter auf Seite 10**)

## A: Angebote und Veranstaltungen

Betitelung/Beschreibung: \_\_\_\_\_

### Unser Angebot findet statt

Einmalig  Wiederholend  Sonstiges: \_\_\_\_\_

Im Innenbereich  Im Freien

Bei musikalischen Angeboten werden die entsprechenden Sonderregelungen eingehalten.  
(siehe unter [www.nbmb-onle.de](http://www.nbmb-onle.de))

Bei sportlichen Angeboten werden die entsprechenden Sonderregelungen eingehalten.  
(siehe unter [www.bslv.de](http://www.bslv.de))

**50-100:** Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BaylfsMV und das Hygienekonzept Sport. Danach ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Inzidenz zwischen 50 und 100 ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen die oben beschriebenen Kleingruppen auflösen kann (z.B. für Mannschaftsspiele).

**Unter 50:** Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BaylfsMV)

Wenn das Angebot mit sportlichen Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung verbunden ist, dann sind die jeweiligen von den zuständigen Staatsministerien veröffentlichte Hygienekonzepte zu beachten.

WICHTIG: Widersprechen sich die Regelungen, dann gilt jeweils das Speziellere.

Es wird auf gute und regelmäßige Handhygiene geachtet. Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren.

Die Hust- und Nies-Etikette wird jederzeit von allen Personen sichergestellt.

Es wird geprüft, welche Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bieten. Ansonsten wird nur Privatanreise zugelassen.

Wir planen möglichst keine Angebote, die Körperkontakt erfordern.

Erläuterung: Es ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Inzidenz **zwischen 50 und 100** ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kinder unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist jede Art von Sport ohne Begrenzung erlaubt. In diesem Rahmen entfällt die Kleingruppenregelung.

Bei sportlichen Angeboten mit einer **7-Inzidenz unter 50** ist auch ohne Test jede Art von Sport ohne Personenbegrenzung möglich (§ 12 Abs. 1 Nr.2 der 13. BaylfsMV)

Gruppendurchmischungen werden soweit möglich vermieden.

**50-100:** Im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können Kleingruppen (max. 10 Personen aus drei Haushalten) gebildet werden. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung

**Unter 50: „Kleingruppenregelung“** Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen

Haushalten bilden. Die Gruppe kann um zusätzliche Genesene und Geimpfte erweitert werden. Ebenso durch ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer:innen, wenn diese den Mindestabstand wahren oder bei Unterschreitung eine Maske tragen. Bei der Kleingruppenregelung ist eine Kontaktdatenerfassung nötig.

Bei wiederkehrenden Gruppen können kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer:innen zuständig sind. S.o.

Empfehlung: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)

### Die Teilnehmenden sind

eine feste Gruppe  eine sich wechselnde Gruppe

Die Gruppengröße muss so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Unterschreitung besteht Maskenpflicht, insbesondere auf den Verkehrswegen. Medizinische Masken und Mund-Nasen-Bedeckungen reichen hierfür aus.

Außnahme Hauptberufliche: FFP2-Maskenpflicht oder vor Ort gibt es andere Regelungen. (Ausnahme „Kleingruppenregelung“ s.o.).

Eine Höchstgruppengröße gibt es nicht und hängt von Ort und Art des Angebots ab. (Indoor 3qm/Person; Indoor Sport 29qm/Person)

*Eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten ist zu jeder Zeit möglich. Informieren Sie sich deshalb über aktuell geltenden Bestimmungen unter <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>.*

### Maßnahmen vor dem Angebot:

#### Für die Durchführenden / Verantwortlichen:

Wir führen eine Hygieneschulung durch für alle, die für die Umsetzung der Angebote verantwortlich sind.

Unsere Team-Besprechungen erfolgen gemäß der genannten Hygiene- und Schutzbestimmungen.

Wir halten Materialien zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor. **(Anlage 2\_Hygienetipps)**

Unsere Ehrenamtlichen/ Mitarbeitenden halten sich an die Regelungen

des Gesundheitsschutzes, wenden diese an, kontrollieren und korrigieren diese.  
Sie verweisen Teilnehmende bei Nicht-Einsicht.

Unsere Ehrenamtlichen/ Mitarbeitenden wissen, dass sich die Aufsichtspflicht nunmehr auch auf die Einhaltung der Hygienestandards erweitert.

Unsere Ehrenamtlichen/ Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar des Hygiene- und Schutzkonzepts sowie der Empfehlung des BJR, um dieses während des Angebots auf behördliche Nachfrage vorzeigen können.

Wir kennen den Vorgang zur Meldung von Verdachtsfällen:

- Erhält eine Person ein positives Testergebnis im Tagesverlauf, entwickelt relevante Krankheitssymptome oder bekommt die Mitteilung, dass sie Kontaktperson ist, dann ist die Person umgehend zu isolieren.
- Wir kontaktieren das Gesundheitsamt. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.
- Wir halten die Kontaktdaten zur infizierten Person, deren Kontaktpersonen und zur Einrichtung bereit, um diese zu übermitteln.
- Konkrete Handlungsschritte gibt es unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

BesucherInnen und/oder MitarbeiterInnen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome und/oder nachweislichen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen werden.

#### **Für Kinder und Eltern:**

Die Anmeldung für ein einmaliges Angebot erfolgt schriftlich.

Wir führen eine Kontaktdatenerfassung unter folgenden Voraussetzungen durch:   
Kleingruppenregelung, Verpflegung und Übernachtung.

Dazu halten wir Name/ Vorname, zuverlässige Kontaktmöglichkeit (Mail oder Telefonnummer) und Dauer des Aufenthalts fest.

Wir sensibilisieren die Personensorgeberechtigten und Teilnehmenden für die Hygienestandards und übermitteln Informationsmaterial, welches sie zusammen mit den Kindern / Jugendlichen besprechen sollen.

**(Anlage 4\_Informationen für Eltern und Teilnehmende)**

#### **Maßnahmen während des Angebots:**

Wir erfassen alle Anwesenden in einer Liste **(Anlage 5\_Anwesenheitsliste)**

Hygiene- und Schutzkonzept auf Grundlage der Empfehlung des BJR  
„Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ vom  
10.06.2021 **(Anlage 1\_BJR)** und  
der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV)

(Teilnehmende, Betreuer/innen, Bring- und Hol-Personen).

Ohne Kontaktverfolgung bleibt es bei der Abstands- und Maskenpflicht zwischen allen Personen auch bei der Kleingruppenbildung.

Alternativ: Die Kontaktverfolgung erfolgt mittels einer geeigneten App (z.B. Luca-App).   
Der QR-Code hierfür wird bereitgestellt, der Scan durch die Besucher/innen / TeilnehmerInnen sichergestellt.

Wir gestalten das Ankommen und Verabschieden der Teilnehmenden so,   
dass keine Gruppenbildung oder Menschenansammlung erfolgt.

Teilnehmende mit Krankheitssymptomen schicken wir unverzüglich wieder   
nach Hause

Wir halten stets den Mindestabstand von 1,5m untereinander ein, außer   
**50-100:** Kleingruppenregelung (max. 10 Personen aus drei Haushalten) – Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich Keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.  
**Unter 50:** Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht (siehe oben Kleingruppenregelung) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten bilden.

**Empfehlung:** Wir kontrollieren vor dem Angebot die aktuellen Tests oder führen aktuelle   
Tests durch (z.B. Schnelltests)

Erläuterung:

**50-100:** Wenn mehrere Hausstände an einem Tisch sitzen, und verpflegt werden nach Maßgabe von § 4 und § 15 Satz 3 der 13. BaylFSMV. Bei Beherbergung hat jeder Übernachtungsgast vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen. Gäste bedürfen für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4.  
**Unter 50:** Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung Möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BaylFSMV). Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz.  
Bei Übernachtung muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden.

Wir verpflichten zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung bei   
Unterschreitung der 1,5 m. (**Außerhalb der Kleingruppenregelung**)  
Mögliche Situation: Begegnungsbereiche, Verkehrswege etc.

Zu Beginn des Angebots weisen wir die Teilnehmenden auf die Einhaltung   
der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen hin.

Unser Angebot ist bewegungsorientiert.   
Hinweis: siehe Rahmenhygienekonzept Sport – Indoor 20 qm Bewegungsraum/Person.

Beim Berühren derselben Gegenstände (z.B. Spiel- und Bastelmaterial)   
erfolgt nach dem Spiel/ der Methode o.Ä. eine gründliche Reinigung oder Desinfektion.

Wir desinfizieren oder reinigen Türgriffe und Fensterklinken sowie   
weitere Nutzgegenstände (auch Möbel) gründlich nach Ende der Veranstaltung.

Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.

**Verpflegung** wird angeboten, dann

**50-100:** Bei Angeboten mit Verpflegung gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt hier auch nur zwischen den Personen, welche nicht Dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis (max. 10 Personen aus drei Haushalten) angehören – d.h. Die Kleingruppe kann zusammensitzen! Zusätzlich ist bei einer 7—Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 die Testpflicht zu beachten.

**Unter 50:** Es können 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten zusammensitzen. Es entfällt die Testpflicht.

**Übernachtungen** (auch Jugendherbergen/Campingplätze) inkl. Verpflegung

**50-100:** Bei Angeboten mit Übernachtung gilt zusätzlich § 16 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Beherbergung. Auch hier gilt die Kleingruppenregelung, d.h. es können 10 Personen aus drei Haushalten zusammen in einem Zelt/Zimmer o.Ä. untergebracht werden. Zu beachten ist auch hier die Testpflicht.

**Unter 50:** Bei Verpflegung und Beherbergung können auch 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten in einem Zimmer o.Ä. übernachten. Bei Übernachtung muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte, Genesene vorgelegt werden.)

Wir achten bei Angeboten im Innenbereich auf regelmäßiges Lüften (10 min je volle Stunde).

Es wurden geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen entwickelt. Dabei wird insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet.

Hinweis zur Maskenpflicht: Im 13. BayIfSMV wird grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht angeordnet, sodass eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona – ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Zum besseren Schutz wird generell eine FFP-2-Maskenpflicht empfohlen.



**B: Vereinsheime, Treffs, Räumlichkeiten u.Ä.**

**Voraussetzung für die Nutzung von Innenräumen: Erfassen der baulichen Struktur**

Anzahl und Größe der Zugangsflächen und Möglichkeiten: \_\_\_\_\_

Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (tatsächlich genutzte Flächen): \_\_\_\_\_

Um den Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen, müssen die Verantwortlichen  eine von dem jeweiligen Angebot und den Räumlichkeiten angepasste Höchstteilnehmerzahl festlegen.

Raumbezeichnung	Nutzungsart	qm-Zahl	Max. mögliche Personenzahl

Es werden Zugangskontrollen zur Sicherstellung der max. BesucherInnenzahl durchgeführt. Für die Einhaltung der max. Teilnehmenden nutzen wir ggf. Strichlisten oder Eintrittskarten

Zusätzliche Desinfektionsmöglichkeiten, insbesondere bei Ein- und Ausgängen, werden bereitgestellt.

Transparente Trennwände werden am Thekenbereich installiert.

**Regelungen für die Sanitäreinrichtungen:**

In den Sanitäreinrichtungen und Räumen sind Aushänge angebracht.

Zum Händewaschen sind fließend Wasser in Trinkwasserqualität, Seife und Papierhandtücher vorhanden.

Bei der Nutzung der Sanitäreinrichtung wird auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet.

Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

**Aushänge und Beschilderung:**

In allen Räumen, insbesondere in den Sanitäreinrichtungen, sind entsprechende Hinweise zu den Hygienestandards angebracht (**Anlage 2\_Hygienetipps**).

Ein- und Ausgänge, sowie Wegmarkierungen und Beschilderungen sind eindeutig gekennzeichnet. Bestenfalls herrscht ein Einbahnverkehr.

Verkehrswege sind so gestaltet, dass Menschenansammlungen vermieden werden und Sicherheitsabstände eingehalten werden können.

**Wenn das Angebot im Innenbereich stattfindet:**

Vom Betreiber/Inhaber/Vermieter liegt ein Hygiene- und Schutzkonzept vor. Hinweis: Bitte beilegen und entsprechend die Maximalbelegung einhalten.

Um den Mindestabstand sicherzustellen, müssen die Verantwortlichen eine von dem jeweiligen Angebot und den Räumlichkeiten angepasste Höchstteilnehmerzahl festlegen.

Wir nutzen folgende Räume:

- Raum 1: \_\_\_\_\_ qm: \_\_\_\_\_
- Raum 2: \_\_\_\_\_ qm: \_\_\_\_\_
- Raum 3: \_\_\_\_\_ qm: \_\_\_\_\_
- Raum 4: \_\_\_\_\_ qm: \_\_\_\_\_

Die Maximalbelegung der Räume:

- Raum 1: \_\_\_\_\_ Personen
- Raum 2: \_\_\_\_\_ Personen
- Raum 3: \_\_\_\_\_ Personen
- Raum 4: \_\_\_\_\_ Personen

Wir wählen die Gruppengröße entsprechend der verfügbaren räumlichen Gegebenheiten.

Wir achten auf Einbahnverkehr und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.

50-100: max. 10 Personen aus drei Haushalten – Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich Keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.  
 Unter 50: Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht (siehe oben Kleingruppenregelung) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten bilden.

Wir lüften die Räume für mindestens 10min nach 60min regelmäßig.

**C: Click/Call & Collect Angebote (unabhängig vom Inzidenzwert)**

Die Materialien können kontaktlos vorbestellt werden.

Die Übergabe erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

Das Personal trägt Masken

(außer es besteht ein zuverlässiger Infektionsschutz durch geeignete Schutzwände)

Wir sorgen durch Terminvergabe für eine gestaffelte Abholung.

Menschenansammlungen können vermieden werden.

Materialien werden beim Zurückbringen gründlich gereinigt oder desinfiziert.

Hygiene- und Schutzkonzept übernommen/ergänzt/überarbeitet/angepasst am:

\_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_